

POSITION VON UNHCR

MOTIONEN 24.4320 UND 24.4444 (“VON DÄNEMARK UND SCHWEDEN LERNEN. FAMILIENNACHZUG AUF DIE INTERESSEN DER SCHWEIZ AUSRICHTEN”)

UNHCR, die UNO-Flüchtlingsorganisation, lehnt die Forderung ab, den Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge einzuschränken, wie es die Motionen 24.4320 und 24.4444 vorschlagen.

Behauptung der Motionäre: Der Familiennachzug ist einer der Hauptgründe für das Bevölkerungswachstum in der Schweiz.

Fakten:

- Die Motionen fokussieren auf Personen aus dem Asylbereich. Die in den Motionen erwähnte Zahl von 46'281 Personen, beziehen sich jedoch auf alle Familienzusammenführungen, inklusive mit Familienangehörigen von in der Schweiz ansässigen EU/EFTA- Staatsangehörigen und Familienangehörigen von Schweizer Staatsangehörigen.
- Die Zahl der positiv entschiedenen Anträge auf Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen ist relativ gering: Laut dem Staatssekretariat für Migration lag sie in den letzten vier Jahren (2020 bis 2023) durchschnittlich bei 108 pro Jahr.

Behauptung der Motionäre: Derzeit gibt es in der Schweiz keine gesetzlichen Einschränkungen für den Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B).

Fakten:

- Der Familienbegriff und die derzeitigen Regelungen sind bereits jetzt sehr restriktiv.
- Der rechtliche Rahmen in der Schweiz erlaubt den Familiennachzug nur mit Mitgliedern der Kernfamilie: dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und minderjährigen unverheirateten Kindern.
- Unbegleitete Minderjährigen ist es nicht möglich, eine Familienzusammenführung mit ihren Eltern zu beantragen.

- Einige Familien von anerkannten Flüchtlingen¹ haben nur dann die Möglichkeit, einen Familiennachzug zu beantragen, wenn sie von der Sozialhilfe unabhängig sind und über eine angemessene Unterkunft verfügen.

Behauptung der Motionäre: Der Bundesrat ist dabei, den Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) zu erleichtern.

Fakten:

- Die einzige Gesetzesänderung, die in den letzten Jahren in die Vernehmlassung gegeben wurde, ist eine Anpassung der Wartefrist für die Antragstellung. Diese wurde auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von drei auf zwei Jahre gesenkt. Dies gilt jedoch nur für die wenigen Familien, die alle anderen Bedingungen für eine Zusammenführung erfüllen.²
- Die Regelungen für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) sind sehr restriktiv. Neben der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe, einer angemessenen Unterkunft und dem Beherrschen einer Landessprache kommt eine Wartefrist von zwei Jahren hinzu, um nach Erhalt der Bewilligung ein Gesuch um Familiennachzug stellen zu können.

Forderung der Motionäre: Die Person, die Familiennachzug beantragt, sollte mindestens 24 Jahre alt sein und der nachzuziehende Ehepartner sollte ebenfalls mindestens 24 Jahre alt sein.

Fakten:

- Die in den Motionen vorgeschlagene Altersgrenze von 24 Jahren scheint willkürlich. Wenn zwei Personen nach Erreichen der Volljährigkeit einvernehmlich heiraten, sollten weder das Alter noch der Zeitpunkt der Eheschliessung einen Einfluss darauf haben, ob das Recht auf Familienleben gewährt werden kann.
- Darüber hinaus ist die Eheschliessung ein starkes Indiz dafür, dass de facto eine familiäre Bindung besteht. Heiraten und eine Familie zu gründen, ist ein international anerkanntes Menschenrecht.

¹ Für anerkannte Flüchtlinge, die eine Familienzusammenführung mit Familienmitgliedern beantragen, zu denen eine familiäre Bindung nicht schon vor der Flucht aus dem Herkunftsland bestand, gelten Einschränkungen gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG).

² UNHCR-Stellungnahme zur Verkürzung der Wartezeit für die Familienzusammenführung, August 2024, [hier verfügbar](#); Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, FALL M.A. c. DÄNEMARK, Juli 2021, [hier verfügbar](#).

Forderung der Motionäre: Kinder über 15 Jahre müssen nicht mit ihren Familien zusammengeführt werden.

Fakten:

- Jede minderjährige Person ist als Kind zu betrachten. Die Schweiz, die an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art.10) gebunden ist, muss das Kindeswohl respektieren und Massnahmen ergreifen, um die Familienzusammenführung von Kindern, deren Familien getrennt wurden, zu gewährleisten.
- Das Familienleben spielt eine zentrale Rolle für das Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes. Eine Einschränkung dieses Rechts für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren, wie in den Motionen vorgeschlagen, würde den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuwiderlaufen.

Forderung der Motionäre: Personen, die einen Familiennachzug beantragen, sollten alle Kosten des Verfahrens selbst tragen.

- Das Recht auf Familienzusammenführung ist ein Menschenrecht. Die Kosten des Verfahrens dürfen den Zugang zu diesem Recht für Personen ohne finanzielle Mittel nicht verhindern.
- Art. 25 der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet die Staaten, Flüchtlingen administrative Unterstützung zu gewährleisten. Dies gilt auch für Verfahren zur Familienzusammenführung.

Schlussfolgerung

- UNHCR ist der Ansicht, dass
 - die Möglichkeit ein Familienleben, zu führen dazu beiträgt, die körperliche Gesundheit, den Schutz, das emotionale Wohlbefinden und die Fähigkeit zur Selbstversorgung von Flüchtlingen und anderen international schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Eine längere Trennung von Familienmitgliedern kann verheerende Folgen für das Wohlergehen von Flüchtlingen und ihren Familien haben;
 - der bestehende gesetzliche Rahmen in der Schweiz bereits restriktiv ist. Die Auswirkungen der in den Motionen 24.4320 und 24.4444 vorgeschlagenen Änderungen auf Flüchtlinge und andere international schutzbedürftige Personen wären unverhältnismässig. Ausserdem laufen sie dem öffentlichen Interesse an einer raschen Integration zuwider.